

von Schwaben um das römisch-deutsche Königtum gesammelt wurden. Gregor IX. führte ebenfalls ein eigenes Sonderregister und ließ außerdem – wie schon sein Vorgänger Honorius III. – immer wieder Sonderlagen erstellen, auf denen Dokumente zu bestimmten, damals wichtig erscheinenden Sachkomplexen zusammengestellt wurden. Unter Innocenz IV. findet sich erstmals in den Kommunregistern jeweils nach Abschluß eines Pontifikatsjahrganges eine eigene Lage mit *Littere curiales*, Schriftstücken meist politischen Inhalts, die nicht auf Betreiben eines Petenten, sondern auf eigene Veranlassung der päpstlichen Kanzlei ausgegangen waren. Seit Urban IV. schließlich liegen besondere Kamealregister vor, die von der apostolischen Kammer geführt wurden und die deren Belange enthalten. Hinzu kommt die Registrierung der *Littere secrete*, wie sie für Innocenz IV., Clemens IV., Nikolaus III. und wohl auch für Martin IV. bekannt ist. Gewiß sollte auch hier für eine bestimmte Gruppe von Schreiben ein besserer Zugriff geschaffen werden, indem diese aus dem normalen Registrierbetrieb herausgezogen wurden⁷⁴. Dabei scheint sich seit Innocenz IV. das Ordnungsprinzip grundlegend geändert zu haben. Nun wurden nicht mehr, wie vor allem für Innocenz III. und Gregor IX. bezeugt, bestimmte Sachkomplexe ausgegliedert, sondern man sammelte generell und ohne Rücksicht auf irgendwelche Betreffe solche Schreiben, die über die routinemäßigen Gratial- und Justizsachen hinausreichten und deren Text man für aufhebenswert hielt. Zumindest für Clemens IV. läßt sich weitgehend ausschließen, daß während seiner Amtszeit eine sachbezogene Sonderregistrierung vorgenommen wurde. Ein eigenes Register zur sizilischen Frage, das man zuallererst erwarten möchte, hat es wohl nie gegeben, denn eine Vielzahl der hierfür in Betracht kommenden Schreiben findet sich in den *Epistole Clementis pape quarti*.

Ein originaler Registerband, der die Sekretbriefe Clemens' IV. in sich vereinigte, hat zweifellos existiert, wenn er auch als verloren gelten muß. Erhalten ist eine Reihe von jüngeren Abschriften, die den Text des Originals zumeist weitgehend vollständig und einigermaßen wortgetreu wiedergeben, von denen aber keine vor den Beginn des 14. Jahrhunderts zu datieren ist. Zwar zeigen auch sie zum Teil eine kanzleimäßige Aufmachung von ansprechendem Äußeren, doch wurden sie im Gegensatz zu den Originalregistern des 13. Jahrhunderts mehr oder weniger in einem Zug und sicher nicht sukzessive angefertigt. Es liegt auf der

74) Einen Überblick über diese Entwicklung bietet HAGENEDER, *Die päpstlichen Register* (wie Anm. 63) S. 48 ff.